

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 95 (1953)

Heft: 7

Artikel: Ein Beitrag zur Geschichte der Tierseuchenbekämpfung im Freistaat Gemeiner Drei Bünde : 1500 bis anfangs 1800 n. Chr.

Autor: Margadant, Christian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Beitrag zur Geschichte der Tierseuchenbekämpfung im Freistaat Gemeiner Drei Bünde

(1500 bis anfangs 1800 n. Chr.)¹

Von Christian Margadant sen., Chur [1]

Existenzgrundlage der Bevölkerung

Seit uralten Zeiten sind das Schicksal der Bewohner der rätischen Lande und deren Geschichte untrennbar verbunden mit dem Gedeihen oder dem Niedergang ihrer Viehzucht und ihres Viehhandels *und* mit der auf- oder absteigenden Entwicklung des Verkehrs auf ihren Straßen und Alpenpässen. Joh. Bapt. v. Tschanner, Maienfeld, gibt diesen Tatsachen im Jahre 1809 mit den trafen Worten Ausdruck: „*Viehhandel* und *Warendurchpaß* — dieses sind die zwei ursprünglichen, reichsten, natürlichen, unversiegbaren Quellen, woraus Graubünden den aktiven Teil seiner Nationalbilanz herleitet“ [2].

Schon in den ältesten Zeiten bildeten *Viehzucht*, *Alp-* und *Landwirtschaft* sozusagen die einzigen und bilden noch heute die hervorragendsten Beschäftigungen und Erwerbsquellen des rätischen Volkes [3 und 4]. Seit jeher sind Exportverhältnisse, Erlös aus Vieh und Viehprodukten bestimmend gewesen für die wirtschaftliche Lage des Bündner Bauern. Der Viehexport und der Viehverkehr wickelten sich hauptsächlich mit Italien ab. Alljährlich wurden ansehnliche Viehherden aus Graubünden auf die berühmten Märkte in Tirano, Bergamo, Brescia und Lugano getrieben. Bündner Schafe wurden in Zürich, Konstanz und Lindau zum Verkaufe angeboten [5].

Die Ausfuhr von Vieh aus dem Freistaat der Drei Bünde wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts pro Jahr auf 300 000 Gulden geschätzt, zuzüglich eine Ausfuhr von Häuten, Schafen und Ziegen im Werte von rund 200 000 Gulden. Andere Autoren schätzen die Gesamtausfuhr von Vieh und Viehprodukten aus den Drei Bünden sogar auf 900 000 Gulden pro Jahr [6].

Der gesamte Bestand an Hornvieh in den Drei Bünden belief sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts schätzungsweise auf 80 000—90 000 Stück, wovon nach dem Urteil fachkundiger Männer jährlich 12 000 Stück verkauft wurden [7].

Andererseits ist bekannt, daß die *Bündner Pässe* schon unter der Herrschaft der Römer eine große Bedeutung hatten. Als kürzeste und zentralste

¹ Diese Zeilen wurden geschrieben, um meinem hochverehrten ehemaligen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Walter Frei, dessen erster Doktorand ich vor 39 Jahren gewesen bin, meinen Dank in bescheidener Weise zum Ausdruck zu bringen.

Verbindung zwischen Deutschland und Italien wurden die Bündner Pässe von den Römern mit vorzüglichen Straßen erschlossen. Diese dienten als Militärstraßen, aber auch als wichtige Handelsstraßen [8]. Diesen doppelten Rang behaupteten die Bündner Pässe während des ganzen Mittelalters bis weit in die Neuzeit hinein. So konnte Generalstabchef T. Sprecher v. Bernegg die trübe Formel prägen: „Die Geschichte Graubündens ist die Geschichte seiner Pässe.“

Exposition gegenüber ansteckenden Krankheiten

Bünden befand sich daher von altersher bis auf den heutigen Tag hinsichtlich seiner Exposition gegenüber menschlichen und tierischen Seuchen in einer extrem ungünstigen Lage. Sie war bedingt durch den regen Viehhandel, die bedeutende Ausfuhr von Vieh in Verbindung mit der notwendigen Ersatzbeschaffung für die Remontierung über die eigene Nachzucht hinaus, sowie durch den großen Waren- und Personentransitverkehr über die Pässe. Diese gefahrvolle Exposition wurde noch verschärft durch Kriegselend, Hungersnot und Pest. Die Opfer, welche die Bünde durch den Einbruch auch von Seuchen unter ihren Haustieren auf sich nehmen mußten, waren denn auch gewaltig. Nicht nur die Abgänge unter dem von Seuchen ergriffenen Vieh waren gefürchtet, sondern man war sich auch durchaus der äußerst schweren Folgen von Seuchenausbrüchen für den Viehabsatz nach dem Auslande, vor allem nach Italien, bewußt; ferner, daß zufolge von Seuchenausbrüchen wichtige Absatzmärkte verlorengehen könnten und der „Credit“, das Vertrauen der Käufer, darunter schweren Schaden leide [9].

Und dabei waren die Bünde sehr oft genötigt, trotz drohender Seucheninvasionen, ihre Pässe offen zu halten, wenn sie diese und damit den Transitverkehr dem Lande erhalten wollten.

Unter diesen Verhältnissen waren die Behörden des Freistaates der Drei Bünde gezwungen, alle in ihrer Macht liegenden Vorkehrungen zu treffen, und zwar sowohl zur Verhütung der Einschleppung als auch zur Verhinderung einer Weiterschleppung von menschlichen und tierischen Seuchen.

Die wichtigsten in Betracht fallenden Tierseuchen

Die Frage, welche ansteckenden Krankheiten unter den Tieren zu Beginn der Neuzeit im Freistaat der Drei Bünde Furcht und Schrecken verbreiteten, ist oft schwer und vielfach überhaupt nicht mit Sicherheit zu beantworten. Es fehlen zumeist genauere Angaben und Krankheitsbeschreibungen [10]. Als sicher darf angenommen werden, daß unter dem Sammelnamen „Viehseuche“ und „Viehpresten“ sowohl die Maul- und Klauenseuche als auch die Lungenseuche und die Rinderpest verstanden wurden. Teilweise dürfte

es sich auch um Krankheiten gehandelt haben, welche heute unbekannt sind. In vielen Fällen ist es aber unmöglich, festzustellen, mit welcher heute ätiologisch genau erforschten Krankheit die von den alten Autoren beschriebenen Fälle identisch sind. Indessen lassen die überlieferten Angaben den sicheren Schluß zu, daß im Freistaat der Drei Bünde sowie in den Nachbarstaaten vor allem folgende Tierseuchen auftraten: Die Rinderpest, die Lungenseuche, die Maul- und Klauenseuche, der Rausch- und der Milzbrand. Benannt wurden sie:

Rinderpest: Die Löserdürre, die Viehpest, Viehseuche, Viehpresten.

Lungenseuche: Die Lungenseuche, die Lungensucht, die Viehseuche, Viehpresten.

Maul- und Klauenseuche: Die Viehseuche, der Zungenkrebs, der Viehpresten, der fliegende Krebs (*Cancro volativo*).

Rauschbrand: Der Koth, der fliegende Brand, der *äußerliche Brand*, das kalte Feuer, der kalte Brand.

Milzbrand: Der *innerliche Brand*, die Milzsucht, die Milzseuche, wobei zu erwähnen ist, daß Rauschbrand und Milzbrand nicht scharf voneinander unterschieden wurden.

Joh. Evangelista Bärtsch, gegen Ende des 18. Jahrhunderts Kaplan in Vals, unterscheidet daneben noch den gefährlichen und den bösartigen Brand, welcher letzteren er als unheilbar bezeichnet [11].

Einige Angaben über das Auftreten dieser gefürchteten Tierseuchen im Freistaat der Drei Bünde mögen von Interesse sein. Nach Brüggers Naturchronik [12] „ging anno 1223 ein grausamer Viehpresten an, der währte bis ins dritte Jahr, und raffte mehr als die Hälfte alles Viehs dahin. Er entstand in Ungarn und zog sich durch ganz Teutschland und Frankreich. Bei den Rätiern tat er sehr großen Schaden...“ Es handelte sich wahrscheinlich um die *Rinderpest*, was auch für die „große Seuche“ in Bünden des Jahres 1362, von welcher die gleiche Chronik berichtet, zutreffen dürfte [13].

Wohl die gefürchtetste Seuche des 18. Jahrhunderts war die *Lungenseuche der Rinder*. Die furchtbare Gefahr veranlaßte die Behörden des Freistaates der Drei Bünde im Jahre 1774, die „Abhandlung von der Viehseuche zum Besten des Landes zu Bern“ in Chur nachdrucken zu lassen: „Nun aber auf Befehl Hoher Superiorität des Freystaates der drey Bündten, auch diesen Landen zum Nuzzen“ [14]. Nach den Bundstagsprotokollen wurde Bünden von der Lungenseuche zu verschiedenen Malen heimgesucht, so in den Jahren 1704 [15], 1764 (Tschierschen), 1768 (Igiz und Zizers), 1771 (Chur und Churer Alpen, Zizers, Trimmis und Jenaz), 1775 (Churer Alp), 1776 (Luviser Alp), 1778 (Churer Alpen, Somvix, Cazis und Tschierschen), 1779 (Truns und Somvix), 1781 (Unterporta, Tiefencastel, Waltensburg, Somvix, Malix, Soglio und Filisur), 1783 (Disentis) und 1785 (Kästris), wobei die Seuche sehr oft auf den Alpen grassierte. Bei den in den Bundstagsprotokollen gemeldeten Fällen von „Viehseuche“ aus den Jahren 1781, 1782, 1786, 1787 und 1792 dürfte es sich ebenfalls um die gefürchtete Lungenseuche gehandelt haben, doch könnte ebensogut die Rinderpest oder eventuell die Maul- und Klauenseuche in Frage kommen [16]. Das erste Auftreten der *Maul- und Klauenseuche* in Bünden ist umstritten. C. U. v. Salis-Marschlins [17] vertrat die Ansicht, daß die „Eigentliche Viehseuche“, worunter zweifellos die MKS zu verstehen ist, erst um das Jahr 1757 in Bünden aufgetreten sei. Der bündnerische Kantonstierarzt Wallraff war indessen der Auffassung, daß der Freistaat der Drei Bünde schon im Jahre 1714 schwer unter der Maul- und Klauenseuche gelitten habe [18]. Demgegenüber berichtet Hans Ardüser in seiner Rätischen Chronik, daß schon im Jahre 1610 „eine bössi sucht“ herrschte. „Sie habens meerenteils an den Füezen und an der Zungen befunden, kont vom lyb und von der Milch, doch wenig

sind an dieser Vechkrankheit verdorben“ [19]. Nach dieser Beschreibung dürfte es sich hier um die MKS gehandelt haben, so daß wir deren erstes Auftreten in Bünden mindestens auf das Jahr 1610 vorverlegen. Interessant ist, daß der fliegende Zungenkrebs, Cancro volativo, bzw. ord. febris kath. maligna, womit man meistens zweifelsohne die Maul- und Klauenseuche benannte, in einer Antwort der Drei Bünde nach Bergamo im Jahre 1734 als keine ansteckende Krankheit bezeichnet wurde [20]. Andererseits wird in der Abhandlung zu Bern der Zungenkrebs noch als ansteckender angesehen als die Lungenseuche [21].

Eine weitere speziell in den Alpenländern bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts sehr gefürchtete Seuche war der *Rauschbrand*, meistens der fliegende Brand genannt. Nach Bärtsch [22] wurde in Graubünden nur das Rindvieh von dieser Seuche befallen, während „die Italiener versichert haben, daß im Welschland auch Pferde, Esel, ja sogar Schweine davon angegriffen werden“. Man unterschied verschiedene Formen des fliegenden Brandes: Den innerlichen Brand oder schwarzen Brand (wahrscheinlich Milzbrand) sowie den Leder- und den weißen Brand oder Gliederbrand, je nach dem Sitz der hauptsächlichsten Krankheitserscheinungen. In den Bundstagsprotokollen finden wir verschiedentlich Meldungen über das Auftreten von Rauschbrand, so z. B. im Jahre 1704, wo wahrscheinlich diese Seuche unter dem Namen „Kälbersucht“ erwähnt wird, sodann im Jahre 1719 unter der Bezeichnung „Viehkrankheit“. „Das Vieh habe Geschwulste gehabt am Hals, auf dem Rücken und an der Seite“ [23].

Unter den Meldungen über das Auftreten von *Milzbrand* in den Bundstagsprotokollen ist eine Mitteilung aus dem Jahre 1775 über einen Fall auf dem Ochsenberg in Maienfeld hervorzuheben, wo „Die Milz aufgelaufen gewesen und aufgeschnitten floß daraus eine schwarze Materie“ — im gleichen Jahr eine Meldung über den Ausbruch der „Milzkrankheit“ in Sargans sowie im Jahre 1782 über einen Fall von „Milzkrankheit in Maienfeld [24]. Anno 1783 wird eine Seuche unter dem Namen „Die Tödliche Knotenkrankheit unterm Rindviehe und dem Rothwildpret“ beschrieben, welche u. a. im Rheintal beobachtet wurde, mit Knoten an verschiedenen Körperstellen und Tod nach 8—48 Stunden. Die Tierärzte führten die Krankheit auf Insektenstiche zurück [25]. Es ist wahrscheinlich, daß es sich hierbei um Fälle von Milzbrand mit endemischem Auftreten gehandelt hat.

Auch der *Rotz der Pferde* oder Farcin genannt [26] und die *Tollwut der Hunde* waren bekannt. So erließ der Bundstag im Jahre 1781 wegen der Tollwut der Hunde in Feldkirch einen Abschlußbefehl für die Hunde an die Wachen auf der Steig [27].

Notwendigkeit der organisierten Bekämpfung Organisation auf der Grundlage der staatlichen Struktur

Die Sonderstellung Bündens hinsichtlich seiner durch Wirtschaft und geographische Lage bedingten außerordentlichen Exposition gegenüber Seucheninvasionen legte den Behörden des Freistaates die Pflicht auf, geeignete Maßnahmen für eine intensive Tierseuchenbekämpfung zu ergreifen. *Indessen lag das politische Schwergewicht in den Drei Bünden fast ausschließlich bei den Gerichtsgemeinden.* Ihr Wille war im Bundstag ausschlaggebend. In dieser Tatsache liegt begreiflicherweise eine Schwäche der damaligen Tierseuchenbekämpfung begründet.

Die Nachbarschaften, die heutigen Gemeinden, waren in den verschiedenen Gerichten und Hochgerichten zusammengeschlossen. Den Gerichten standen umfassende gesetzgeberische und gerichtliche Kompetenzen innerhalb ihres Gebietes wie auch administrative und staatsrechtliche Befugnisse im Ver-

hältnis zum eigenen Bunde und sodann zu den Drei Bünden zu. Die Gerichtsgemeinden ihrerseits waren zu je einem Bunde vereinigt: Grauer Bund, Gotteshausbund und Zehngerichtenbund. Jeder der drei Bünde bildete einen Staatsverband für sich, welcher eifersüchtig seine Rechte zu wahren pflegte. Die Gerichtsgemeinden entsandten ihre Boten in den Bundstag, wobei das Votum der Boten schwachbevölkerter Gerichte gleich viel Geltung hatte wie dasjenige von stark bevölkerten Gerichten. Dabei stimmten die Boten nach Instruktion der Gemeinden. Sie bildeten zusammen mit den drei Häuption jedes einzelnen Bundes den Bundstag, die gesetzgebende Behörde. Jede Vorlage des Bundstages mußte den Gerichtsgemeinden zur Genehmigung unterbreitet werden. Eine eigentliche Exekutive bestand nicht.

Diese Macht der ehemaligen Gerichtsgemeinden strahlt in der weitgehenden bündnerischen Gemeindeautonomie noch aus bis auf den heutigen Tag [28].

Was die Belange der Tierseuchenpolizei anbetrifft, so gelang es trotzdem, sie wenigstens teilweise durch den Gesamtstaat einheitlich zu regeln. Alle Sanitätsangelegenheiten wurden vom Bundstag der Gemeinen Drei Bünde beraten. Den Sanitätsmandaten mußten sodann die Gemeinden zustimmen, um in Kraft treten zu können. Nur unter besonderen Umständen war ein sofortiger Erlaß von Edikten durch die Bundeshäupter unter Zuzug von Räten aus jedem Bunde vorgesehen: jedoch mußte die Genehmigung dieser Erlasse nachträglich noch bei den Gemeinden eingeholt werden. Im Jahre 1735 wurde dann der Sanitätsrat, „vor großem Congreß von jedem Bund aus 2 Personen bestehend aufgerichtet mit einem neuen Siegel mit Gem. 3 Bündten Wappen versehen, die erforderlichen Briefen und Billetta zu siegeln“. Er trat nur bei drohender Seuchengefahr zusammen und stellte dem Bundstag Anträge. Seine ausführenden Organe waren die Comisari di Sanità, Sanitätsdeputierten, Inspektoren und die Wächter, die an größeren Posten einem Wachtmeister unterstanden [29].

Die wichtigsten Bekämpfungsmethoden

Schon im 15. bis 18. Jahrhundert ist, gestützt auf reiche Erfahrungen, die große Gefahr der Verbreitung tierischer und menschlicher Seuchen sowohl durch direkte Übertragung von Tier zu Tier bzw. durch Tierverkehr, wie aber auch durch indirekte Übertragung durch tierische Produkte, durch Waren aller Art, durch Tiere anderer Gattungen und namentlich auch durch den Menschen in ihrer vollen Tragweite erkannt worden. Und dies obwohl unseren Vorfahren die Erkenntnisse der modernen Bakteriologie und Virusforschung noch vollständig unbekannt waren. Sie haben indessen aus ihren Erfahrungen die richtigen Schlußfolgerungen gezogen. Insbesondere haben sie den Wert der polizeilichen und hygienischen prophylaktischen Maß-

nahmen hoch eingeschätzt und diese Maßnahmen den Heilmethoden vorangestellt.

So schreibt z. B. Carl Ulisses v. Salis-Marschlins, daß „gesunde Vernunft und traurige Erfahrung schon längst auf die Wichtigkeit der Vorsichtsmaßregeln bei Viehseuchen hätten aufmerksamer gemacht haben sollen, als — leider! bisher geschehen ist ... *Die Polizeimaßregeln* sind das Wirksamste, was man diesem verheerenden Übel entgegenstellen kann. Medizinische Hilfe *kann* zur Rettung beitragen, man muß sie nicht vernachlässigen, aber sich *nie auf sie verlassen*. Diesen Grundsatz behalte man stets im Gesicht und suche sein Heil in der allerstrengsten Sanitätspolizei“ [30].

Diese Mahnung hat u. E. auch heute noch, angesichts der Neigung weiterer Kreise, sich vornehmlich auf die Errungenschaften der biologischen Forschung und der Medizin zu verlassen, ihre volle Berechtigung.

Auf die Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen durch tierische Produkte wird in Publikationen und Erlassen schon frühzeitig hingewiesen. So wird bereits im Jahre 1779 von Versuchen berichtet, welche von der Naturforschenden Gesellschaft Zürich „wegen Ansteckung der Rindviehseuche durch Häute“ durchgeführt wurden [31].

Im weitem konnte man sehr wohl die Gefährlichkeit des Mistes [32].

Nicht zuletzt fürchtete man die Verschleppung von Tierseuchen durch den Menschen, wobei namentlich Landstreicher, Zigeuner, sog. Steuer-Bettler, Ausreißer, Vagabunden und „dergleichen unnutzes Gesinde“ aufs Korn genommen wurden.

So verlangt z. B. das Edikt des Bundstages über Viehseuchen in Ungarn, Mähren, Polen und Deutschland vom 7. September 1713, daß die Kategorie von fahrendem Volk „ernstlich abgehalten und keineswegs in das Land gelassen noch darinnen geduldet werde“ [33].

Es galt auch als sicher, daß sich der Ansteckungsstoff in nicht gereinigten Ställen halten könne [34].

Sehr bemerkenswert ist, daß unseren Vorfahren auch der Begriff der Inkubationszeit keineswegs fremd war. So forderte C. U. v. Salis-Marschlins, daß es Regel sein müsse, „gar keinen Pässen und Gesundheitsscheinen zu trauen; denn — abgesehen von dem Leichtsinne, mit dem sie häufig erteilt werden — kann der Bescheinende gar nicht wissen, ob das Thier bei allem Ansehen von Gesundheit, nicht schon die Krankheitsmaterie bei sich trage, da sie in manchen Krankheiten bis 8 Tage lang verborgen bleibt“ [35]. Ebenso zeigt eine andere Veröffentlichung, daß durchgeseuchte Tiere schon sehr früh als Dauerträger des Krankheitsstoffes zum mindesten verdächtig waren. „Und wenn es erst wahr wäre, wie einige aus der Erfahrung behaupten wollen, daß der Zunder (sic) der ... Krankheit viele Monate, ja bei Kälbern, die von angesteckten Müttern geworfen werden, jahreweise verborgen liegen könne, so daß eben deswegen die Seuche oft da wieder aufs neue zu wüten anfängt, wo sie ganz erloschen schien?“ [36].

Allgemeine prophylaktische Maßnahmen

Wenn die allgemeinen Methoden der Tierkrankheitsvorbeuge in alten Zeiten einer näheren Prüfung unterzogen werden, findet man vor allem eine große Schwierigkeit, welcher sich die Behörden gegenübergestellt sahen: Der teilweise katastrophale *Mangel an ausgebildeten Tierärzten*.

Zwar ging die Einsicht, daß geschulte Tierärzte die Voraussetzung für eine rationelle Bekämpfung der Tierseuchen bildeten, unseren Vorfahren keineswegs ab. Für eine ausreichende Belohnung dieses Standes wurde allerdings nicht genug getan; es fehlten sowohl dem Staate wie auch der Großzahl der Tiereigentümer die notwendigen finanziellen Mittel. Vielfach behalf man sich in Zeiten der Not damit, daß man fremde Tierärzte herbeirief, welche das Land nach Erlöschen der Seuche wieder verließen. Diese Praxis wurde immer wieder als verfehlt erkannt und verlangt, daß man die Viehärzte lebenslang ausreichend besolde, damit sie „bestehen können“, oder daß das Land einige fähige Bündner Söhne von Landleuten oder Viehhändlern unterstütze und sie die Vieharzneikunst gründlich erlernen lasse, mit der Bedingung, später im Lande zu praktizieren. Zugleich sei, nachdem man einmal geschickte Ärzte besitze, „allen Pfuschern und heillosen Quacksalbern“ der Krieg zu erklären, denn „da sie ohne Kenntnis des Übels und der Gefahr, bloß durch Segensprechen und dergleichen Albernheiten das Vieh zu kurieren vorgeben, so laufen sie von einem Stall in den andern, und tragen so den Lohn des Verderbens — *Krankheit* und Verderben — mit sich herum: außerdem sind sie die allezeit bereiten Verheimlicher der Viehseuchen, und also der strengsten Verfolgung im ganzen Lande werth“ [37].

In Verbindung mit den Bestrebungen, tüchtige Tierärzte heranzuziehen, stehen auch gewisse Vorschriften über die Pflichten der Tierärzte.

So statuiert z. B. die Rheintalische Sanitätsordnung des Jahres 1780 ein eigentliches Pflichtenheft der Tierärzte. Diese wurden verpflichtet, das Vieh genau zu untersuchen, keine anderen als vernünftige und heilsame und soviel als möglich einfache Mittel gegen eine Krankheit zu gebrauchen, sich vor allen schädlichen, unnützen und abergläubischen Arzneien „äußersten Fleißes“ zu hüten, auch insbesondere arme Leute nicht in unnötige Kosten zu versetzen. Die Tierärzte wurden ferner verpflichtet, Vorgesetzte (Dorfvorsteher), welche sich in der Ausübung ihrer Pflichten nachlässig zeigten, bei der Regierung zu verzeigen. Sie mußten ferner in Seuchenzeiten wöchentlich über den jeweiligen Seuchenstand Rapport erstatten. Man empfahl ihnen die Führung eines Tagebuches für jedes kranke Stück Vieh und verlangte von ihnen, daß sie die Landleute über die Verhaltensmaßregeln bei Seuchen aufklärten, namentlich mit Bezug auf das Verbot des Genusses von Milch, Milchprodukten und Fleisch kranker Tiere. Vor allem aber unterstellte man die Tierärzte in durchaus modernem Sinne „höchster“ Strafe für das Verhehlen und Verschweigen schwerer oder ihnen verdächtig erscheinender Krankheiten [38].

Gesundheitsscheine und Märkte

Im Rahmen der allgemeinen prophylaktischen Maßnahmen gegen Seuchen bei Menschen und Tieren kam im Freistaat der Drei Bünde den *Gesundheitsscheinen* größte Bedeutung zu. Auf ihre Ausstellung legte man große Sorgfalt und verlangte, daß sie von erfahrenen Gemeindefunktionären ausgestellt und mit dem Gemeindesiegel bestärkt wurden [39]. Die Gesundheitsscheine, auch „Paß-Zettel“ oder „Bolletten“ genannt, dienten nicht nur zur Kontrolle des Tierverkehrs, sondern auch des *Personenverkehrs*.

So ordnet eines der ältesten Ausschreiben der Drei Bünde von 1667 an der Nordgrenze die Aussperrung aller derer an, die aus verdächtigen oder unbekannten Gegenden kommen, bis sie an einem gesunden Ort die „quarantena“ bestanden haben *und dies auf amtlich bescheinigten Bolletten* beweisen können. Ebenso hatte der Gotteshausbund bereits anno 1566 die Weisung an die Amtsleute im Veltlin erlassen, nur Säumer mit rechtmäßigen Bolletten einzulassen. Den Wirten war es in den Zeiten der Gefahr

bei Strafe untersagt, Fremde oder Reisende zu beherbergen, wenn sie nicht „Authentische und genugsame Fedi“ vorzuweisen hatten [40].

Einer ähnlichen Kontrolle war auch die *Wareneinfuhr* unterworfen. So enthält z. B. das Edikt des Bundstages vom 20./30. Oktober 1679 das Verbot, Kaufmannsstücke und Waren in das Bundesgebiet einzulassen, ohne von Chur aus approbierte „Fede“.

Vornehmlich dienten aber die Gesundheitsscheine der Kontrolle des *Viehverkehrs*. Welche Bedeutung ihnen hier beigemessen wurde, geht z. B. aus den Statuten des Gerichts „Alvaneüer“ innert dem Schloß Belfort hervor, wo unter dem Abschnitt „Bolletten“ wie folgt legiferiert wird:

„Es solle niemand sich unterstechen s. h. vieh in unser gericht zu treiben, es zu sumeren, winteren oder kaufen ohne eidliche bolletten oder sanitetsschein bey buß R. 3 vor jedes mal. Soll derjenige nicht nur mit seinem s. h. (Vieh) eingesperrt werden, auch um allen schaden hergenommen werden, die bolletten aber dem land a. oder — des orts — geschwornen innert drey tagen behändigen“ [41].

Einige Beispiele, die sich beliebig vornehmen ließen, mögen die Verwendung der Gesundheitsscheine an der Landesgrenze illustrieren. Im Jahre 1709 befahl der Bundstag zufolge Ausbruches von Seuchen an verschiedenen Orten unter der Steig strenge Aufsicht auf der Steig und an der untern Zollbruck, wobei der Durchlaß gesperrt und Bolletta verlangt wurde, so daß niemand ohne Gesundheitsscheine passieren konnte. Anno 1718 schrieben die Drei Bünde dem Sarganser Landvogt, daß ohne Gesundheitsscheine zufolge Seuche im Rheintal kein Vieh nach Graubünden passieren dürfe. Desgleichen gestattete auch Uri im Jahre 1719 den Durchtrieb von Bündner Vieh auf den Markt in Locarno nur mit Gesundheitsscheinen. Zufolge Seuchen in Schaffhausen und am Bodensee wurden 1732 Wachen auf der Steig und bei der Fläscher Fähre aufgestellt, und es durfte kein Vieh ohne Bolletta passieren [42].

Während ursprünglich nur in Zeiten der Gefahr Gesundheitsscheine für den Tierverkehr verlangt wurden, trat später eine Verschärfung ein durch die Ausweitung der Beibringung von Gesundheitsscheinen zu jeder Zeit. Bereits im Jahre 1774 wird nachdrücklich gefordert, daß die Gesundheitsscheine auch bei uns gangbar gemacht werden sollten, „und mit jedem Kauf fürwärts gehen; so daß keiner ohne einen solchen Schein gültig sein könnte, und jeder, der ein fremdes Stück Vieh heimbringt, denselben also gleich dem dazu bestellten Vorgesetzten vorweisen müßte“ [43].

Der Freistaat der Drei Bünde ließ 1780 total 1000 Gesundheitsscheine drucken auf Kosten loblicher Gemeiner Landen“, mit dem Wortlaut:

„A° 17... den ... in ...

Wir unterschriebene attestieren eydlich, daß das s. h. Hornvieh in der Gemeinde ... laut Gemeiner Landen decretirtem Termin von der Viehseuche befreyet seye und deß nahen solle die Einfahrt, Verkauf und Ruckfahrt sowohl in herrschenden als unterthanen Landen dem ... mit ... Haupt Vieh ungehindert gestattet werden mit Anschlag 6 Xer (Kreuzer) für die Boletta. Urkundlich bescheint ...“ [44].

Die größte Bedeutung kam den Gesundheitsscheinen schon damals wie heute beim Auftrieb von Vieh auf die *Märkte* zu. Das Marktwesen in Rätien/Bünden wurde schon frühzeitig geordnet, und bald schon verlangte man grundsätzlich das Beibringen von Gesundheitsscheinen *auf jeden Markt*.

Die mehrzitierte Abhandlung von der Viehseuche zu Bern, nachgedruckt in Chur 1774, fordert strikte, daß „auf keinen Markt kein Stück Vieh zugelassen, gekauft oder verkauft werde, noch auf einige Weise Hand ändere, ohne daß der Verkäufer dem Käufer einen gedruckten, und durch den Vorgesetzten des Ortes unterschriebenen

Gesundheitsschein übergebe, woraus man ersehe, wo das Stück herkomme und von der Gesundheit dieses Ortes und des Stückes selber versichert sei. Hierzu müssen eigene Aufseher auf den Märkten bestellt werden, die diesen Gesundheitsschein einsehen und alle Stücke zurückweisen, oder nach Befindnis der Dinge zu mehrerer Ahndung den Vorgesetzten anzeigen, die ohne solchen Schein auf den Markt geführt worden sind, auf daß dieselben geschlagen und das Fleisch den Armen ausgeteilt werde“ [45].

Abdeckereiwesen

Was das *Abdeckereiwesen* im Freistaat der Drei Bünde anbetrifft, bestand das Verbot des Liegenlassens von Tierkadavern bzw. deren Beseitigung durch Hineinwerfen in Töbel und Bäche und die Pflicht zur Verscharrung umgestandener Tiere. Auch finden sich Vorschriften über die Pflicht, verendete Tiere vor der Verscharrung unter obrigkeitlicher Aufsicht untersuchen zu lassen. Beispielsweise enthält das Landbuch von Langwies (ca. 1500) die Bestimmungen:

„194) Item, welchem viech abget, der sol es vergraben bey 10 ss. bus.

195) Und wan einer nicht allein möchte, so sind die 2 nächsten nachpauern schuldig zu helfen auch bey ss. 10 bus.

196) es sol auch keiner winters zeit dem andren für seine tür werffen oder auf seine güter züchen bei 10 ss. bus.

203) Item es ist aufgesetzt, daß niemand mit keinerlei abgestandenem viech oder andrem das landwasser, bäche oder tränken verunsübere bey 1 pfd. bus“ [46].

Außer der Pflicht zur Verscharrung der Tierkadaver kannte man die Bestimmung, daß die umgestandenen Tiere vorgängig der Beseitigung im Beisein eines Vertreters der Obrigkeit untersucht werden: „Wurde aber einem partikularen ein erkranktes stuckh viech niederfallen (diese krankheit mag nun contagios seyn oder nicht), so soll der bey obiger pflicht und straff ohne gegebene participation und vorläufige oberkeitliche einsicht derley viech verscharren zu lassen keineswegs befugt seyn“ [47].

Ähnliche z. T. noch wesentlich erweiterte Bestimmungen über das Abdeckereiwesen enthält die schon mehrfach erwähnte Rheintalische Sanitätsordnung des Jahres 1780. Sie bestimmte, daß schwer krankes Vieh geschlachtet werden müsse, daß man solches niemals „selbst fallen lasse“, daß die Obduktion an einem abgesonderten Ort zu geschehen habe, und daß die Tierkörper unter hoher Strafe und zu keiner Zeit heimlich beseitigt und in kein Tobel oder Wasser geworfen werden dürfen, sondern im Beisein wenigstens eines Vorgesetzten am Ort mitsamt der Haut in einer wenigstens 6 Schuhe tiefen Grube verscharrt werden müssen. Ferner seien die Kadaver mit ungelöschtem Kalk oder mit Asche zu bestreuen, und die Gruben an Orten ohne Weidegang, abseits von Wasserläufen anzulegen und „verdörnt“ oder umzäunt zu halten. Auch wurde das Vergraben und Verbrennen des Unrates, des im verseuchten Stalle noch vorrätigen Futters und das Vergraben des Mistes verlangt [48].

Maßnahmen beim Ausbruch von Seuchen

Anzeigepflicht

Schon unsere Vorfahren hatten erkannt, daß jede erfolgreiche Seuchenbekämpfung und eine rationelle Prophylaxe die unverzügliche Anzeige jedes Seuchenfalles und einen gut funktionierenden Meldedienst sowohl innerhalb des Landes wie auch zwischen den einzelnen Staaten zur Voraussetzung hat. Daher findet sich sehr früh schon die *Anzeigepflicht* gesetzlich statuiert.

Zuständig für die Entgegennahme der Meldung war der Dorfvorsteher oder der Cavige (Cauvitg). Das Dorfgesetz von Celerina beispielsweise bestimmte um das Jahr 1600 „Krankes Vieh soll vom Hirten angezeigt, und wenn es als ansteckend verdächtig ist, in der Gegenwart dreier Kommissionierten geschlachtet werden . . . Wer krankes Vieh zu Hause hat und nicht anzeigt, gibt 6 Gulden Strafe“ [49]. Sowohl im Ausschreiben des Bundstages 1751, als auch in der freistaatlichen Verordnung 1757, ist die Anzeigepflicht an erster Stelle aufgeführt: „Soll, so erst möglich, in allen Gemeinden gemeiner drei Bünden publiziert und männiglich auf das schärfste intimiert werden, daß wer immer ein krankes Stük habe oder bekommen möchte, . . . der soll es unter einer Buße von 5 Kronen, auch bei seinen bürgerlichen Eidespflichten, dem Vorsteher der Gemeind, der Obrigkeit, oder welchen selbe hiez zu etwa selbst verordnen oder sezen möchte, zu notifiziren, und anzugeben schuldig seyn . . .“ [50].

Meldedienst im Inland

Über den Wert, welchen man dem *Meldedienst* beigemessen hat, orientiert u. a. die eindrucksvolle Erklärung des Bundstages der Drei Bünde vom Jahre 1751:

„. . . nicht nur die angrenzenden Gemeinden und das ganze Land wird bei Nichtberichterstattung über die Viehseuche gefährdet (angesteckt) . . . auch der gantze Standt in discredito und Verachtung gesetzt und das gemeine Vertrauen und Fides publica bey auswärthigen Angrentzern verminderet und verlohren, auch endtlich der Paß aller Orthen geschlossen werden möchte“ [51]. Gemäß der mehrzitierten Abhandlung von der Viehseuche (Chur 1774) mußten „die angränzenden Sennthümer, Alpen und Gemeinden (vom Ausbruch einer Seuche) berichtet, und von diesen Achtsamkeit und sorgfältige Abhaltung ihrer Haabe, von der angesteckten Gegend, veranstaltet werden. Eine inficirte Haab, soll nicht von Alp stelen, bis die benachbarten Alpen geraumt sind. Die Gemeinden, über deren Boden und Weiden sie ziehen muß, sollen vom Tag der Heimfahrt berichtet werden, damit sie ihr Vieh in den Ställen, oder von der Straße des Heimzuges entfernt halten können“ [52].

In den Quellen finden sich zahllose Angaben über den Meldedienst im Freistaat der Drei Bünde, über die Bemühungen und Mahnungen des Bundstages für dessen Beachtung, dann vor allem aber auch über die eingelaufenen Anzeigen. Beispielsweise verfügte der Bundstag im Jahre 1655 einen Erlaß an die Gemeinden, wonach auf den 1. September alle Gemeinden zur Berichterstattung an die Bundeshäupter angehalten wurden, damit diese entsprechende Anordnungen treffen könnten [53]. In ähnlicher Weise verlangte der Bundstag im Jahre 1689 Bericht vom Landvogt im Oberhalbstein wegen Verdacht auf Ausbruch des „Pferdeprestens“ daselbst [54]. Zahlreiche Angaben in den Bundstagsprotokollen legen Zeugnis davon ab, daß viele Anzeigen und Meldungen bei der obersten Landesbehörde einliefen, so daß diese im allgemeinen recht gut orientiert war [55]. Allerdings fehlte es auch an arger Versäumnis der Meldepflicht nicht. So war z. B. die freistaatliche Obrigkeit im Jahre 1704 mit der Berichterstattung der Gemeinde Ems im Anschluß an den Ausbruch einer Viehseuche in deren Alp unzufrieden. Landa. Federspiel wurde geschrieben, daß die Gemeinde Ems zukünftig bei dergleichen Fällen beeidigte, ehrliche Leute aus den benachbarten Orten (!) zur Besichtigung nehmen und schleunigst den Bundeshäuptern Bericht erstatten solle [56, 57].

Zwischenstaatlicher Meldedienst

Nachgewiesenermaßen bestand ein reger Austausch von Mitteilungen über Seuchen, verbunden sowohl mit Bekanntgabe der getroffenen Maß-

nahmen wie ab und zu auch verbunden mit Mahnungen zur Wachsamkeit und selbst mit drohenden Aufforderungen zu strenger Aufsicht zwischen den Drei Bünden und den Nachbarstaaten. Diese Informationen erfolgten vielfach durch direkte gegenseitige amtliche Mitteilungen; sehr oft erhielt man sie aber auch durch die reisenden Kaufleute und Viehhändler.

Ein Musterbeispiel über die Bekanntgabe der eigenen Anstrengungen findet sich im Schreiben des Sanitätsrates Graubünden vom 9. Okt. 1756 an den „Hr. Vogtey-verwalter von Bludenz“ auf dessen Anfrage hin: „Es ist aber dieselbe (die Seuche) in allen angemarkten Orthen sowohl durch dero selsteigene sorgfältigste precaution in Confinirung nicht nur des infizierten sondern auch des verdächtigen Viehs und übrige möglichste behufsmittel als aber durch die von allerseits dero benachbarten Gemeinden verfügte exclusion und ausgestellte Wachten so in Schranken gehalten worden, daß selbe nicht allein im mindesten sich weiter extendieren mögen, sondern auch, daselbst dem höchsten seye gedanket, sich vihler Besserung anlasset“ [58]. Daß es auch an gegenseitigen Mahnungen nicht fehlte, zeigt z. B. ein Schreiben der Drei Bünde an Zürich vom Jahre 1739, worin auf die eigenen großen Anstrengungen und Kosten zur Abwehr einer schweren Seuche in Ungarn hingewiesen und festgestellt wird: „... wenn nur aller Orthen darob gehalten wurde, wie solches bey uns nach dem Buchstaben mit den größten Costen exequiert worden; wie aber der Rhein und See bewahret und verzäunt worden, ist Euch unsere getreue liebe Eydts- und Bunds-genossen satksam bekannt gemacht worden; wahr ist es, daß unsere aufgewandten großen Costen andurch fast fruchtlos gemacht sind, maßen was unsere Wachten zur Quarantäne verwiesen allsorten frey durchgelassen und hiernach heimlich sich bei uns durchgestrichen . . .“ [59]. Ebenso rügte der Bundstag im Jahre 1773, daß Bludenz keinen Bericht über die Seuche in Montafon erstatte [60].

Es kamen auch irrtümliche und falsche Meldungen vor. So behauptete z. B. Venedig im Jahre 1710, daß im Tirol die Viehseuche herrsche und verlangte daher die Aussperrung des Tiroler Viehs vom Markt in Tirano. Indessen stellte es sich in der Folge heraus, daß das Tirol seuchenfrei war [61]. Über die umfangreichen gegenseitigen Meldungen über Seuchen zwischen dem Freistaat der Drei Bünde und einzelnen Staaten enthalten die Bundstagsprotokolle zahlreiche z. T. überaus interessante Angaben [62].

Untersuchung

Bei der Betrachtung der im Freistaat der Drei Bünde beim Ausbruch von Tierseuchen getroffenen Maßnahmen, stellt man ferner fest, daß die Bedeutung einer *Untersuchung* sowohl der gefällten wie auch der umgestandenen Tiere schon früh erkannt worden ist. Diese Untersuchung am gefallenem Tier wurde, zufolge des Mangels an geschulten Tierärzten, sehr oft durch Abdecker, sog. Wasenmeister, und Metzger vorgenommen. Bei der Obduktion hatten vereidigte Gerichtspersonen, Geschworene, zugegen zu sein. Es war verboten, ein verendetes Stück Vieh ohne obrigkeitliche Einsicht zu verscharren [63].

In Nachachtung dieser Vorschrift wurde z. B. im Jahre 1669 in Zizers ein umgefallener Ochs im Beisein von 2 Geschworenen und drei Metzgermeistern durch den Wasenmeister geöffnet und über den Sektionsbefund durch den Landammann Bericht erstattet [64]. Die Gemeinde Malans ließ im Jahre 1708 im Anschluß an den Ausbruch der Viehseuche verdächtige Rinder schlachten und einen „gewissen erfahrenen Mann

von Ragaz kommen“ [65]. Es ist hervorzuheben, daß man bei den Untersuchungen bemüht war, die Ursachen und die Herkunft der Seuchen abzuklären. Hier interessiert eine Angabe aus dem Jahre 1739, wonach man die diagnostizierte Vieh-Lungenkrankheit dem bayrischen Salz zuschrieb. Glarus und die Drei Bünde verboten in der Folge die Einfuhr dieses Salzes [66].

Allgemeine polizeiliche Maßnahmen

Die in der Moderne gültigen wichtigsten *polizeilichen* (und *hygienischen*) *Seuchen-Abwehrmaßnahmen*, vor allem die Absonderung, die Quarantäne und die Sperre gelangten im wesentlichen schon zur Zeit des Bestehens des Freistaates der Drei Bünde zur Anwendung. Die polizeilichen Maßnahmen waren mannigfacher Art. Sie fallen mehr oder weniger alle unter die alten Wortbezeichnungen „Quarantäne“, Confinierung“ (Sperre) und Absonderung, die sich in den Quellen öfters überschneiden. Hervorzuheben ist, daß der Freistaat der Drei Bünde sowohl die Quarantäne im Sinne der heutigen Begriffsbestimmung als auch die einfache und die verschärfte Sperre kannte und zur Anwendung brachte.

Unter *Quarantäne* wurde wie heute die Separierung von gesunden, jedoch zufolge ihrer Herkunft und möglichen Kontaktes mit krankem Vieh verdächtigen Tieren, Personen und Waren verstanden, wobei deren auswärtige Herkunft Voraussetzung war. Die *Sperre* im heutigen Sinne des Wortes wurde vorzugsweise „Confinierung“ genannt: Absperrung von kranken und von zufolge stattgehabten oder möglichen Kontaktes verdächtigem Vieh. Nur der Begriff der *Absonderung* als Separierung von gesundem, nicht krankheitsverdächtigem Vieh, um es vor Ansteckung zu schützen, war nicht herausgearbeitet; jedenfalls finden sich für eine Absonderung im modernen Sinne des Wortes keine völlig-eindeutigen Zeugnisse. Unter „Absonderung“ verstanden unsere Vorfahren vornehmlich die Wegnahme kranker Tiere aus einer infizierten Herde mit anschließender Isolierung der erkrankten Tiere — eine Maßnahme, wie sie heute z. B. bei der Bekämpfung des Rinderabortus Bang angewendet wird.

Quarantäne

Die *Quarantäne* war eine vielbeachtete und sehr oft angewandte Maßnahme, sowohl bei Ortsveränderungen im Inland, wie namentlich auch bei der Einfuhr bzw. Einreise und beim Transit von Menschen, Tieren und Waren. Oftmals wurde sie angeordnet, wenn man glaubte, von einer vollständigen Sperre absehen zu dürfen oder hiezu aus wirtschaftlichen und politischen Gründen gezwungen war.

Aufschlußreich ist in dieser Hinsicht das „Mandat, Edict über Viehseuchen im Ungarn, Mähren, Polen, Deutschland“ vom 1. September 1713, welches u. a. ausführt: „Damit unser geliebtes Vaterland von obgesagten leidigen Seuchen möglichst praeserviert werde, haben Wir allerforderis unmbgänglich nöthig befunden/ alle wirklich inficirte Orth von der völligen *Communication* unseres Landes auszuschließen und zu bandisieren ... also und dergestalten, daß weder Leuth noch Wahren ... (das Korn und Saltz wie auch allerhand Metall vorbehalten) so von obgemeldten bandisierten Orthen und Landen herkommen/ in unser Land keineswegs eingelassen werden sollen/ ... solchermaßen/ daß alle von mehr gesagten Orthen anlangende Personen und Wahren/ so durch unser Land passiert werden wollten/ innert unserer Grentzen an

denen Confinen/ und von uns hierzu angewiesenen Orthen: die Contumaciam purgieren und eine *Quarantena* von 40 Tagen/ in gewohnter/ von uns verordneter Form unnachlässig halten sollen“ [67]. Die Dauer der Quarantäne war unterschiedlich. Im Jahre 1718 wurde sie wegen Seuche im Südtirol auf 10 Wochen festgesetzt. Noch im gleichen Jahr ist eine Reduktion der Quarantändauer auf 6 Wochen zu notifizieren [68]. Nach der Verordnung des Bundstages von 1757 dauerte die Quarantäne (Contumazialzeit) für die Abgabe von Attesten, den freien Paß zu eröffnen, für den Durchpaß ohne Aufenthalt 6 Wochen und 3 Tage, für das Inland 12 Wochen [69].

Eigentliche Sperrmaßnahmen

Neben der Quarantäne kommt im Freistaat der Drei Bünde vor allem den verschiedenen eigentlichen *Sperrmaßnahmen* die allergrößte Bedeutung zu. Beim Annähern einer Seuche wurden im *Inland* stets alle Viehmärkte eingestellt und Käufe von fremdem Vieh verboten. Jedes wohlfeil angebotene Stück Vieh wurde als verdächtig betrachtet [70]. Man kannte sowohl die *einfache* wie die *verstärkte Sperre*.

So verlangte beispielsweise die bündnerische Verordnung betr. Viehseuchen, revidiert 1757, nebst einer sofortigen Anzeige unter Bußandrohung, daß bei epidemischen oder ansteckenden Krankheiten sofort „confiniert und abgesondert werde“. Diese Sperre dauerte 12 Wochen. Indessen durfte der Besitzer schon nach 6 Wochen und 3 Tagen sein Vieh verstellen unter gleichzeitiger Anzeige beim Amtsmann. Was man im einzelnen unter verschärfter Sperre verstand, erläutert nachstehendes Beispiel: „das erste sei das genaueste Absondern des kranken Thieres... Es muß weder zur Tränke mit anderm Vieh gehn, noch eben die Weide genießen, noch in einem Stalle mit gesundem Viehe stehen: es muß einzeln, in einem eigenen Stalle, oder in einem eingehägten Stücke Weide gefüttert und getränkt werden. Die Leute, die ein solches verdächtiges Thier besorgen, müssen dazu eigene Kleider anziehen, und mit selbigen zu keinem unverdächtigen Viehe gehen. ... der Mist kann nicht auf den Acker geführt werden, man muß ihn in die Erde in eine mit Dornen umzäunte Grube verscharren, damit kein gesundes Vieh daran riechen könne.“ „... Die Viehärzte und Knechte, die dem kranken Vieh pflegen, müssen mit langen linnenen, um den Hals und Hände geschlossenen Futterhemdbdern versehen werden“ [71]. Speziell mit Hinblick auf die Rinderpest und die Lungenseuche wurde anno 1805 gefordert: Die Schaffung von sog. „Lazarethställen“ beim Annähern und beim Ausbruch von gefährlichen Tierseuchen, getrennt für kranke und für verdächtige Tiere, möglichst abseits der Verkehrswege und Weiden mit eigenem Wärter für jeden Stall, „der daselbst bleiben muß“. Er soll nur aus gewisser Entfernung mit den übrigen Einwohnern des Dorfes reden „und eine Gränze muß bestimmt werden und bezeichnet seyn, bis auf welche man ihm die nötigen Bedürfnisse hinbringt“ [72, 73]. Auch kannte man die *Sperre ganzer Ortschaften* [74].

Selbst *Sperrmaßnahmen gegenüber ganzen Talschaften* wurden verfügt. So erging z. B. im Jahre 1682 ein Verbot, daß aus dem Valtellina weder Vieh noch Pferde in die Bünde eingeführt werden dürften. Vorbehalten blieb diesfalls allerdings die Hoheit jeder Gemeinde, unter der Bedingung der Benachrichtigung der benachbarten Gemeinden, wenn Vieh oder Pferde aus infizierten Gebieten eingeführt würden [75].

Daneben spielte die *Weidesperre* eine bedeutende Rolle, namentlich in Form der Trennung der kranken und verdächtigen Tiere von den gesunden. So erließ die Stadt Chur im Jahre 1686 in einer „Vorsehung“ die Vorschrift, daß das aus den Alpen zurückkehrende Vieh getrennt bleiben müsse, wobei separate Weideplätze für das kranke und verdächtige und für das gesunde Vieh auf Stadtgebiet angewiesen wurden. Ebenso blieb das Heimvieh vom Alpvieh getrennt [76]. Allgemein wurde sodann im

Abschied und in der Verordnung betreffend die Viehseuche vom Jahre 1751 verordnet: „Wenn die Krankheit ansteckend erfunden worden sei, so soll bei Buße und Verbindlichkeit dieses Vieh von den andern abgesondert werden und weder in Ställen noch bei Brunnen noch gemeinen Weidgängen mit anderem keine Kommunikation haben“ [77].

Schließlich war auch der Erlaß von *Alpfahrtvorschriften* im Freistaat der Drei Bünde nicht unbekannt. So erließ beispielsweise die Stadt Chur anno 1669 ein Verbot der weiteren Bestoßung der Alpen mit Vieh, weil in der Stadt eine Kuh umgestanden sei, und die Vieh- und Roßkrankheit in der Herrschaft herrsche. Anderseits erhielt im Jahre 1718 der Bischof von Chur eine Spezialbewilligung, seine Alp auf dem Gebiete der Gemeinde Trimmis zu bestoßen [78].

Besondere polizeiliche Maßnahmen

Neben den allgemeinen polizeilichen Tierseuchen-Bekämpfungsmaßnahmen gelangten verschiedene *besondere Vorkehrungen* polizeilicher Natur im Freistaat der Drei Bünde zur Anwendung, die speziell von den Gemeinden verfügt wurden.

Z. B. erließ die Stadt Chur im Jahre 1633 ein Verbot, mit Viehgespannen gegen Thusis zu fahren bei 20 Pfund Buße. Anderseits beschloß sie im Jahre 1634, daß kein lebendes Vieh von andern Orten in die Stadt genommen werden dürfe, und zwar für die Zeitdauer von 1½ bis 2 Jahren [79]. Im Jahre 1652 herrschte die Viehseuche in Bormio und im Münstertal. Die Straße konnte aus wirtschaftlichen Gründen nicht geschlossen werden, doch wurde das Vorfahren untersagt [80]. Anno 1669 verordnete die Stadt Chur, daß die Wasenmeister sich nicht in andere Orte außerhalb des Stadtgebietes begeben, auch keinen gesunden Stall betreten dürfen und ihre Kleider sauber und wohlgewaschen halten müssen [81]. In einer Zuschrift der Häupter an die Gemeinde Obervaz vom Jahre 1655 heißt es, die Gemeinde solle sich mit ihrem Vieh auf der Reichsstraße „enthaltend“, besonders auf der Heide, damit die Infektion weiteren Viehs verhütet werde [82]. Auch gegen Hunde und Katzen wurden Maßnahmen ergriffen und z. B. vorgeschrieben, daß alle Haustiere, Hunde und Katzen von Ställen mit krankem Vieh sorgfältig abzuhalten seien [83].

Die einschlägigen Anordnungen der einzelnen Gemeinden waren recht mannigfacher Art. Manchmal richteten sie sich auch gegen andere Gemeinden. So waren denn Klagen und gegenseitige Mahnungen fast unvermeidlich. Die Stadt Chur hielt z. B. im Jahre 1669 Ems und Churwalden um Eröffnung des Passes an „es solle bemerkt bedeutet werden, wann sie den wahrhaftten oberkeitlichen attestationen und berichten nit glauben und hiemit den paß nechster tegem nit geben, so werde man wirklich im gleichen mit ihnen jetzt und das künftige auch verfahren müssen“ [84]. Im Jahre 1705 wurde geklagt, daß Ems wegen Viehkrankheit keine Ochsen und „Mähnen“ passieren lasse. Auch der Durchpaß der Kaufmannsgüter werde verhindert und solche „übel strapaziert“ [85]. Anno 1708 beklagte sich Maienfeld, daß Zizers seinen Ochsen und Mähnen den Transit verweigere, unter dem Vorwand, daß die Maienfelder Malanserterritorium, wo die Viehseuche ausgebrochen war, beträten [86].

Strafen

Auf die Übertretung tierseuchenpolizeilicher Gebote und Verbote waren im Freistaat der Drei Bünde z. T. sehr schwere *Strafen* gesetzt. Sie bestanden vornehmlich in Geldbußen, aber auch in Maßnahmen gegen Leib und Leben.

Im Mandat, Edict vom 7. Sept. 1713 des Bundstages wurden die einreisenden Personen verpflichtet, sich bei den aufgerichteten Rastellen (Grenzwachten) und

Wachten einzufinden, alle verbotenen Straßen zu meiden und sich allein der allgemeinen Reichs- und Landesstraßen zu bedienen und zwar „bey der höchsten, ja auch Leib- und Lebensstraff“. Ebenda wurden die Aufseher und Deputierten der Pässe verpflichtet, verdächtigen Durchreisenden den Eingang zu verweigern und Eindringlinge zurückzuschaffen, wobei diesen, bei Nichtbefolgung der Weisungen, die Lebensstrafe angedroht wurde. Widerrechtlich in das Land eingedrungene Personen sollen sogleich handfest gemacht und wohl verwahrt werden unter sofortiger Meldung an die zuständigen Sanitätsorgane [87].

Im Ausschreiben gegen Viehseuchen vom Jahre 1751/1757 wurden die Strafen allgemein wie folgt festgesetzt:

Bei Verletzung der Anzeigepflicht des Tierhalters gegenüber den Vorstehern der Gemeinde und der Obrigkeit sowie bei Nichtabsonderung kranken Viehs vom gesunden und Verletzung des Verbotes des gemeinsamen Weideganges und des Tränkens am Brunnen 5 Kronen Buße;

Bei Unterlassung der Meldung vom Ausbruch der Seuche durch die Obrigkeit einer Gemeinde an die benachbarten Gemeinden und an den Sanitätsrat 100 Kronen, wobei die Obrigkeit der verseuchten Gemeinde überdies die „durch diese versäumnüß und nachlässigkeit etwan beschadigte nachbarn zu indennisieren und ihnen den andurch zugewachsenen schaden zu ersetzen schuldig sein sollte“ [88].

Die *Schadenersatzpflicht* der Tierhalter, welche durch Mißachtung seuchenpolizeilicher Vorkehren Schaden anrichten, findet sich übrigens schon viel früher niedergelegt.

Beispielsweise enthält die Satzung der „gemeind uf Thennen“ (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts und 1728) folgende Bestimmung: „Zum 1. ist gsetzt welcher presthaft vech von ungesunden orten zu her tribe by einer halben myl und darus ein schaden endstunde, so sol ers abtragen, hat ers nit angut, so sol er gestraft werden, nach grichts erkantnus an lyb, leben und sinen ehren“ [89].

Die Maßnahmen seuchenpolizeilicher Natur der Drei Bünde *gegenüber dem Ausland und des Auslandes gegenüber dem Freistaat* waren überaus mannigfacher Art: Gesundheitsscheinkontrolle, Paßsperrern, „Bando wegen Contagion“, Verbot der Viehein- und ausfuhr usw. [90].

Nicht selten wurden Sperren zu Erpressungen politischer, wirtschaftlicher und militärischer Natur angeordnet [91].

Die Drei Bünde sahen sich ab und zu veranlaßt, sogar gegenüber relativ weit entfernten Ländern präventive Maßnahmen gegen die Einschleppung von Seuchen aller Art zu ergreifen [92].

In grundsätzlicher Hinsicht sind die z. T. scharfen Maßnahmen gegenüber dem verseuchten Ausland vor allem in der mehr erwähnten Abhandlung von der Viehseuche, nachgedruckt in Chur im Jahre 1774, herausgearbeitet.

Da wird verlangt, daß von Ländern, wo die Lungenseuche „fast ohne Aufhören herrsche“, kein Vieh jemals in die hiesigen Lande verbracht werden dürfe [93], und die Rheintalische Sanitätsordnung schreibt vor, daß beim Ausbruch einer Viehseuche im benachbarten Ausland die Grenzen vollständig „verwahrt“ werden: „Sollte sich jemand erfrechen, mit Vieh und anderen verdächtigen Sachen durch Nebenwege aus der angesteckten Gegend sich einzuschleichen, so kann mit Niederschlagung des Viehs, und auf andere Weise, nach aller Strenge gegen einen solchen Frevler verfahren werden“ [94].

Die anderen Staaten bedienten sich ähnlicher oder gleicher Maßnahmen gegenüber den Drei Bünden. Diese waren namentlich sehr oft empfindlichen Sperrmaßnahmen seitens der Staaten in Oberitalien unterworfen, aber auch verschiedene Orte der alten Eidgenossenschaft griffen im Bedarfsfalle zu verkehrseinschränkenden Vorkehren gegenüber dem Freistaat [95]. Diese Maßnahmen des Auslandes wurden im Freistaat der Drei Bünde, welche auf den Viehverkauf und auf den Transit angewiesen waren, vielfach als drückend empfunden und nicht immer ohne Reklamation hingenommen.

Als z. B. im Jahre 1779 das Vieh aus den Drei Bünden wahrscheinlich wegen Auftretens der Lungenseuche vom Markt in Lugano ausgeschlossen wurde, richteten die Bundeshäupter ein Schreiben an die alten 8 Orte mit dem Verlangen, daß diese Maßnahme aufgehoben werde und daß „dergleichen unseren Standesgenossen höchst schädlichen Unfug“ künftig vorzubeugen sei [96]. Umgekehrt registrierte man die Aufhebung von seuchenpolizeilichen Sperrmaßnahmen durch das Ausland mit großer Genugtuung [97].

Spezialmaßnahmen betr. tierische Produkte

Die seuchenpolizeilichen Sperrvorschriften des Freistaats der Drei Bünde erstreckten sich nicht zuletzt auch auf *tierische Produkte*, namentlich auf Fleisch, rohe Häute, Hörner, Knochen und alle Milchprodukte.

Beispielsweise hat der Bundstag bereits im Jahre 1655 der verseuchten Gemeinde Obervaz befohlen, daß sie keine Häute in gesunde Gemeinden verkaufen dürfe [98]. Gerade die Frage der Seuchenübertragungsgefahr durch Häute bildete Gegenstand vieler Dispute. So erkundigte sich anno 1756 die Repraesentations-Cammer von Constanx beim Sanitätsrat der Drei Bünde, ob man das Abziehen der Häute von umgestandenem Vieh für bedenklich und gefährlich halte. Man habe dies verboten, weil gemeiniglich dafür gehalten werde, daß derlei Häute ansteckend seien und folglich die Viehseuche durch solche weiter verpflanzt und ausgebreitet werden könne. Der Sanitätsrat der Drei Bünde antwortete, daß in Graubünden gemäß „Opinion und Übung“ das umgestandene Vieh teilweise mit Haut und Haar verscharrt werde, daß in anderen Gemeinden hingegen die Häute abgezogen und bis zu deren vollkommener Austrocknung an abgesonderten Orten aufbewahrt werden, „wobey wir jedoch bis anhero von keinem Beyspihl wissen, daß durch solche Häute einiche Ansteckung verursacht worden seye“ [99].

Abschlachtung und Verscharrung; Vernichtung von ansteckungsgefährlichen Gegenständen

Der sachgemäßen *Verscharrung* von Kadavern sowie der Vernichtung von ansteckungsgefährlichen Gegenständen wurde allgemein großer Wert beigemessen; vgl. vorn S. 383 ff. Darüber hinaus wurde im Freistaat der Drei Bünde die *Abschlachtung von krankem Vieh* öfters praktiziert. Eine solche wurde z. B. im Jahre 1756 in größerem Ausmaße in Zizers und Igis verfügt. Sodann wurde diese Maßnahme in einem Bericht an die Sanitätsräte von Mailand und Bergamo gebührend hervorgehoben [100].

Bemerkenswert ist, daß in manchen Fällen die *Abschlachtung* nicht nur der kranken Tiere, sondern auch der *gesunden* angeordnet wurde. Der Staat übernahm ganz oder teilweise die Entschädigungspflicht.

So verfügte die Stadt Chur am 24. Mai 1687, alle Tiere zu „schlagen“, „das, so nicht die Viehkrankheit hat, zahlt die Stadt ganz, an das andere $\frac{1}{3}$ des Wertes; von welchem $\frac{1}{3}$ die Haut so man dem Eigentümer laßt abgezogen würdt.“ Aus der betr. Verfügung geht ferner hervor, daß eine recht unterschiedliche Entschädigungspraxis geherrscht hatte [101].

Mit größtem Nachdruck wird die Abschachtung von krankem und gesundem Vieh in der Abhandlung von der Viehseuche, 1774, beim Auftreten der Lungenseuche gefordert. Der Verfasser verlangt, daß man dem angesteckten Vieh keine Arzneien abgebe, daß man vor allem in den Alpen die kranken Tiere, solange nur einzelne Tiere angegriffen seien, unverzüglich töte und „das Geschlagene verscharre“ und die Grube mit Steinen bedecke. Die Abhandlung verlangt ferner, daß alles Vieh, welches in den angesteckten Ställen gestanden ist, und zwar sowohl das kranke wie auch das *gesunde* beseitigt werde — was zweifelsohne unserem modernen Prinzip der Keulung (Stamping-Out-Methode) entspricht. Selbst vor Großschlachtungen auf den Alpen ist man nicht zurückgeschreckt: „Man muß einen ganzen angesteckten Berg, wie einen einzig angesteckten Stall betrachten, und in diesem traurigen Falle bleibt nichts übrig, als alles das Vieh, das auf diesem Berge gesömmert worden ist, das *gesunde* wie das kranke zu schlachten, und damit die angränzenden Berge in Sicherheit zu setzen“ [102].

Reinigung und Desinfektion

Was die *Reinigung* anbelangt, machte man sich teilweise etwas sonderbare Vorstellungen, wie man z. B. aus dem Abschied des Gotteshausbundes vom 21. Oktober 1576 ersieht.

Darin entsprach man einem Begehren des Ammanns von Zuoz, das Vieh durch gesunde Gemeinden treiben zu dürfen, obwohl in Zuoz eine Viehkrankheit (wahrscheinlich die Maul- und Klauenseuche) herrschte, unter der Bedingung, daß die kranken Tiere vorher durch das Wasser getrieben und abgewaschen würden [103]. In der mehrzitierten Abhandlung von der Viehseuche, 1774, wird dann aber nachdrücklich verlangt, daß verseuchte Ställe monatelang durchlüftet und die Krippen und das Holzwerk weggenommen und verbrannt werden. Die Ställe müßten sauber geputzt, gereinigt, gewaschen, „geschaben“, aller Unrat vergraben und alles noch vorrätige Futter verbrannt werden [104]. In eben diesem Sinne forderte auch die Rheint. Sanitätsordnung eine gründliche Reinigung der Ställe, das Verbot der Verwendung von Geräten und Geschirren, welche bei krankem Vieh gebraucht wurden, für gesunde Tiere, das Leerstehen der Ställe nach der Seuche während wenigstens 3 Monaten, ihre Lüftung, das Abwaschen und Fegen des Holzwerkes und das Abhobeln der Stände, wie auch das Verbrennen der Stände und Krippen [105].

Als gutes *Desinfektionsmittel* galt vielfach das Räuchern mit Wacholderholz oder Enzianwurzeln, dann auch mit Pech, Schwefel, Beeren, Lorbeer, Salbei usw. Man räucherte Ställe und Häuser, Briefe und Bolletten sowie Kaufmannsgüter und Reisegüter auf den Grenzsusten [106]. Speziell empfohlen wurde das Räuchern in der „Anleitung, wie die dießmahlen under dem Horn Vieh und Pferden grassierende Seuche zu erkennen und zu heilen seye. Chur Anno 1732“; ebenso im Proclam zu Mayland vom 18. Okt. 1799. Ein Edikt der Drei Bünde vom 20./30. Oktober 1679 schrieb vor, daß die von unbekannten oder gar von verdächtigen Orten kommenden Waren eine Quarantäne von 60 Tagen halten und überdies ausgepackt, an frischem Orte gehängt und „fleißig beräucht“ werden müssen.

Aus der Beobachtung, daß neben den sehr heißen und trockenen Zeiten, da auch schmutziges Wasser nutzbar gemacht werden mußte, besonders die nassen und an Sonnenschein armen Jahre ungesund waren, zogen unsere Vorfahren bereits den richtigen Schluß, daß die heilsame Kraft der Sonnenstrahlen manches Gift der Krank-

heiten zu vernichten vermöge. Aus dieser Erkenntnis heraus verfügte man, daß alle an den Grenzen konfiszierten Waren auf sog. Susten gesonnt würden, bis die Quarantäne bestanden sei [107].

Heilmittel

Selbstverständlich spielten bei der Bekämpfung der Tierseuchen auch die *Heilmittel*, auf welche nur ganz kurz eingetreten werden kann, im Freistaat der Drei Bünde eine nicht unbedeutende Rolle, und zwar sowohl für die Vorbeuge wie auch für die Behandlung der erkrankten Tiere. Es ist schon hervorgehoben worden, daß man den Wert der Heilmittel nicht überschätzte [108]. Indessen wurde der Gebrauch von Arzneien doch hin und wieder behördlich vorgeschrieben.

So mahnt z. B. der Bundstag in den Jahren 1771 und 1772 die Gemeinde Trimmis verschiedentlich, daß die Seuche sich daselbst rasch ausbreite, weil keine Heilmittel gebraucht würden. Die Gemeinde wird im Jahre 1773 deswegen erneut scharf gerügt, antwortet aber lakonisch, daß diejenigen, welche keine Heilmittel gebrauchten, bessere Erfolge hätten als die andern [109].

Praktiziert wurden sowohl chirurgische Eingriffe als auch die Abgabe chemischer und zahlreicher Heilmittel aus Kräutern und Wurzeln. Große Bedeutung schrieb man insbesondere dem Aderlaß zu. Verbreitet war auch das Auflegen warmen Kuhkotes sowie von Faeces von Fleischfressern und Menschen auf entzündliche Schwellungen, z. B. bei Nabelentzündungen, Phlegmonen usw. Bei Abzehrung und Durchfall sowie bei der Roten Ruhr der Rinder, gab man vielfach einen lebenden Frosch ein.

Bei der Maul- und Klauenseuche verwendete man als „Mittel wider die S. H. Viehkrankheit“, alten Knoblauch, Salvia, Rutha, Lavander, Rosmarin, Vermouth und Salz, in starkem Essig gesotten. Mit dieser „Brühe“ wurde die Zunge nach erfolgtem Abtrocknen abgewaschen. „Wenn sich Blätterlein erzeugen, nehme man ein kleines silbernes Geldstücklein, mit welchem die Blätterlein zerschnitten und ausgeraspelt werden müssen, darnach nehme man etlich Stücklein wohlgesalzenen Speck und bestreiche man die Wunden etliche Mal damit.“ Nachher folgte eine nochmalige Waschung mit dem genannten Mittel und einem neuen Stück Tuch, welches nach Gebrauch zu verbrennen war. Das Geldstück mußte in Essig gelegt und sauber gewaschen werden, bevor man es zum gleichen Zwecke weiterverwendete [110]. Eine ähnliche Behandlung wurde auch in einem „Proclam der kgl. Sanitätskammer zu Mayland“ vom 18. Okt. 1799 zur Anwendung empfohlen.

Über die Behandlung des Rauschbrandes, des sog. Koths oder fliegenden Brandes hat Joh. Evangelista Bärtsch im Jahre 1783 eine von der „Gesellschaft landwirtschaftlicher Freunde in Bündten“ preisgekrönte Abhandlung geschrieben. In dieser empfiehlt er vor allem den Aderlaß, sodann zum Zwecke der Behandlung Schnitte in die Ohren und das Schwanzende, das Abbinden der erkrankten Gliedmaßen, Einschnitte in die Muskulatur und Einlegen von Wurzeln in die Wunden (Astrenzen-, Meister- oder schwarze Nieswurzel), ferner das Ziehen von mit Terpentin getränkten Pferdehaarseilen durch die Haut u. a. m. [111].

Als Mittel gegen die Räude der Schafe wurde 1779 eine Lauge, bestehend aus Grünspan „gemeinem Rauchtabak“ und Kienruß empfohlen [112].

Im übrigen muß auf die ziemlich zahlreiche Literatur über Tierheilmittel zur damaligen Zeit verwiesen werden. U. a. vermittelt die Schrift von Christ. v. Pellizari, jgr., aus dem Jahre 1795 weitere z. T. überaus interessante Vorbeugungs- und Hilfsmittel, wie sie im Freistaat der Drei Bünde gegen die Viehseuchen angewandt wurden [113].

Würdigung der historischen Tierseuchenbekämpfung

Abschließend und zusammenfassend ist festzustellen: Unsere Vorfahren besaßen gestützt auf jahrhundertealte Erfahrungen und Beobachtungen ganz bedeutende Kenntnisse über die verschiedenen Möglichkeiten der Übertragung ansteckender Krankheiten und waren daher in der Lage, namentlich die Prophylaxe in der Form seuchenpolizeilicher Maßnahmen in bemerkenswerter Art und Weise auszubauen. Dabei wurden vielfach auch die Erkenntnisse und Vorschriften anderer Staaten, namentlich der befreundeten Orte der alten Eidgenossenschaft und des benachbarten Italiens, zunutze gezogen.

Die Einsicht in die verschiedenen Formen der Übertragung der Tierseuchen und die hierauf beruhenden Abwehrmaßnahmen sind um so anerkennenswerter, als unsern Alvordern die Erkenntnisse der Bakteriologie und Virologie noch nicht zur Verfügung standen.

So darf festgehalten werden, daß unsere Vorfahren in der alten Eidgenossenschaft und im Freistaat der Drei Bünde schon vor dem 19. Jahrhundert wichtige Bausteine zum Bau des stolzen Gebäudes gelegt haben, welches die moderne, von allen Fachleuten der Welt anerkannte, schweizerische Tierseuchengesetzgebung darstellt.

Anmerkungen

(Zitierweise: Bundtagsprotokolle im Staatsarchiv Graubünden = BP)

- [1] Für die wertvolle Hilfe, insbesondere bei der Erfassung der einschlägigen Archivalien, bin ich den HH. Staatsarchivar Dr. phil. R. Jenny, Chur, Dr. phil. Hans Balzer, Chur, Kantonsbibliothekar Dr. phil. G. Caduff, Chur, sowie meinem Sekretär Dr. iur. G. Mattli, Chur/Davos, zu großem Dank verpflichtet.
- [2] Der Neue Sammler, 1809, S. 1.
- [3] J. A. v. Sprecher/R. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, Chur, 1951, S. 36.
- [4] P. C. Planta, Das Alte Raetien, Berlin 1872, S. 15/16.
- [5] J. Forrer, Geschichte und Aufbau der Braunviehzucht des Kantons Graubünden, Diss., Zürich 1937, S. 68; F. Pieth, Bündner Geschichte, Chur, 1945, S. 181/182.
- [6] G. Ph. Normann, Geographisch Statistische Darstellung des Schweizerlandes, Hamburg 1797, Bd. III, S. 2439; Sprecher/Jenny, a. a. O. S. 42, 223.
- [7] Der Neue Sammler, 1806, S. 103, 114.
- [8] P. C. Planta, Die Bündner Alpenstraßen, St. Gallen 1866, S. 5, 9/10.
- [9] Der Neue Sammler, 1809, S. 4, 13.
- [10] ebenso Bühlmann, Beitrag zur Geschichte der Viehseuchen, speziell der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz, Diss., Zürich 1916, S. 4/5.
- [11] Joh. Evangelista Bärtsch, Abhandlung über die Natur, Beschaffenheit und Heilung des Koths, oder fliegenden Brandes beim Viehe nebst einem Verwahrungsmittel gegen dieselbe Krankheit, Chur 1783.
- [12] Chr. G. Brügger, Naturchronik der Rhätischen Alpen, Chur 1876, Bd. I, S. 7.
- [13] J. Hemmi, Beitrag zur Geschichte des Sanitätswesens in Graubünden bis zum Anschluß an die Schweiz, Diss., Zürich 1914, S. 33.
- [14] Abhandlung von der Viehseuche zum Besten des Landes zu Bern, nachgedruckt bei Bernhard Otto, Chur 1774, S. 4.

- [15] J. Hemmi, a. a. O. S. 34.
- [16] BP 1764, Bd. 127, S. 9—10; BP 1768, Bd. 131, S. 744—747; BP 1771, Bd. 134, S. 517 bis 520; BP 1775, Bd. 141, (II) S. 585; BP 1776, Bd. 142, S. 503—505; BP 1778, Bd. 144, S. 397—411; BP 1779, Bd. 146, S. 441—442; BP 1781, Bd. 148, S. 687, 700—704, 931—941; BP 1783, Bd. 150, S. 463—464; BP 1785, Bd. 152, S. 402; ferner BP 1781, Bd. 148, S. 700—704; BP 1782, Bd. 149, S. 16, 823—827, 1018—1024; BP 1786, Bd. 154, S. 539—540; 722, 1056, 1057; BP 1787, Bd. 156, S. 63; BP 1792, Bd. 161, S. 841, 1123 bis 1126; Bd. 162, S. 4—5.
- [17] Der Neue Sammler, 1806, S. 125.
- [18] Bündner Monatsblatt, Chur 1864 ... Nr. 12, S. 182ff.
- [19] H. Ardüser, Rätische Chronik, herausgegeben von J. Bott, Chur 1877, S. 246.
- [20] BP 1734, Bd. 96, S. 4.
- [21] Abhandlung von der Viehseuche, a. a. O. S. 41/42.
- [22] J. E. Bärtsch, a. a. O. S. 19.
- [23] BP 1704, Bd. 60, S. 203—206; BP 1719, Bd. 84, S. 233—237.
- [24] BP 1775, Bd. 141 (II), S. 335—339; BP 1782, Bd. 149, S. 842—843.
- [25] Der Sammler 1783, S. 131.
- [26] Der Sammler 1779, S. 105—106; Abhandlung von der Viehseuche, a. a. O. S. 42.
- [27] BP 1781, Bd. 148, S. 360—362.
- [28] Sprecher/Jenny, a. a. O. S. 467/468, 477/478, 484, 486, 488, 489; F. Pieth, a. a. O. S. 109ff.
- [29] J. Hemmi, a. a. O. S. 35, 36.
- [30] Der Neue Sammler, 1805, S. 124.
- [31] Der Sammler, 1779, S. 33/34.
- [32] C. U. v. Salis-Marschlins, Der Neue Sammler, 1805, S. 134.
- [33] J. Hemmi, a. a. O. S. 39, 107.
- [34] Der Neue Sammler, 1805, S. 128.
- [35] Der Neue Sammler, 1805, S. 126.
- [36] Der Sammler, 1779, S. 34, 35.
- [37] Der Neue Sammler, 1805, S. 135, 139; Sprecher/Jenny, a. a. O. S. 40.
- [38] Der Sammler, 1782, S. 111.
- [39] Der Neue Sammler, 1805, S. 126.
- [40] J. Hemmi, a. a. O., S. 41/42, 102; vorn S. 184.
- [41] R. Wagner und L. R. v. Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden (Zehngerichtenbund) Basel 1887, S. 189.
- [42] BP 1709, Bd. 67, S. 463—464; BP 1718, Bd. 82, S. 81, 82; BP 1719, Bd. 84, S. 262—264; BP 1732, Bd. 94, S. 93—98.
- [43] Abhandlung von der Viehseuche, a. a. O., S. 25.
- [44] BP 1780, Bd. 147, S. 641.
- [45] Abhandlung von der Viehseuche, a. a. O., S. 23/24.
- [46] Wagner/Salis, a. a. O., S. 168/169; ebenda betr. Fürstenu/Ortenstein 1615, S. 131.
- [47] Ausschreiben gegen die Viehseuchen, 17. Sept. 1751, Abschied, Staatsarchiv GR; Der Neue Sammler, 1806, S. 138.
- [48] Der Sammler, 1782, S. 109, 110.
- [49] J. Forrer, Dr., Chur, Unveröffentlichtes Manuskript.
- [50] Der Neue Sammler, 1806, S. 137.
- [51] BP 1751, Bd. III, S. 315.
- [52] a. a. O. S. 30, 31.
- [53] BP 1655, Bd. 29, S. 115, 143.
- [54] BP 1689, Bd. 49, S. 284.
- [55] BP 1682, Bd. 43, S. 28—30 (Viehseuche im Veltlin; BP 1718, Bd. 82, S. 8, 9, 81, 82 (Viehseuche im Rheintal, in Maienfeld und Malans); BP 1719, Bd. 84, S. 233—237 (Viehseuche in Zizers, Maienfeld, im Rheintal, von der Steig bis Chur und im Prätigau); BP 1750, Bd. 110, S. 248, 311, 315, 318 (Seuche in Disentis, Truns, Brigels und Schiers); BP 1756, Bd. 117, S. 9—13 (Seuche auf den Alpen von Pontresina, Zizers und

- Igis); BP 1759, Bd. 121, S. 7—10 (Seuche in Salux, Samaden und Schuls); BP 1768, Bd. 131, S. 744—747 (Lungensucht in Igis, Zizers und Davos); BP 1768, Bd. 131, S. 1051 (Viehseuche im Liechtenstein und in Tamins); BP 1768, Bd. 131, S. 348—349 (Sanitätsschreiben betr. Auftreten des Krebses oder der Zungenfäulnis im Mailändischen und im Bergell); BP 1718, Bd. 81, S. 318 (Meldung über Erlöschen der Seuche in Maienfeld); BP 1730, Bd. 93, S. 1117 (Meldung über Erlöschen der Seuche in Maienfeld); BP 1759, Bd. 121, S. 299 (Meldung über Erlöschen der Viehseuche in Flims); BP 1761, Bd. 123, S. 191—192 (Meldung über Erlöschen der Seuche in Tinzen); BP 1778, Bd. 144, S. 270—273 (Meldung über Erlöschen der Seuche in Tamins); etc.
- [56] BP 1704, Bd. 60, S. 176—177, 203—206. Weitere Beispiele vgl.:
- [57] BP 1757, Bd. 118, S. 345—347 (allgemeine Ermahnung der Gemeinden durch den Bundstag); BP 1777, Bd. 143, S. 894 (allgemeine scharfe Strafandrohung bei Vernachlässigung der Meldepflicht durch die Gemeinden); BP 1786, Bd. 154, S. 1056—1057 (schwere Buße für Gemeinde Ilanz); BP 1787, Bd. 156, S. 572 (Reduktion obiger Buße); BP 1792, Bd. 161, S. 1123—1126 (Strafandrohung gegenüber der Gemeinde Arosa); etc.
- [58] Protokoll des Sanitätsrates der Drei Bünde, S. 64 (Staatsarchiv GR).
- [59] Landesakten 1739, 28. Dezember, S. 23 (Staatsarchiv GR).
- [60] BP 1773, Bd. 137, S. 290, 291, 381.
- [61] BP 1710, Bd. 69, S. 111, 126—130.
- [62] BP 1576, Bd. 4, S. 69 („Viehsterbet“ in der Eidgenossenschaft); BP 1599, Bd. 7, S. 551 (Schwere Seuche im Schwabenland); BP 1616, Bd. 8, S. 305—306 (Seuchengefahr aus der Eidgenossenschaft); BP 1669, Bd. 35, S. 291 (Weisung an die Veltliner Amtsleute um Erkundigung betr. Durchpaß von Vieh nach Venezien und Mailand); BP 1719, Bd. 84, S. 386—388 (Anfrage an die Marktorde Brescia, Mailand und „Orth Uery“, ob Bündnervieh zugelassen werden könne); BP 1719 Bd. 84, S. 233—237, 262—264 (Anfrage von Brescia, Mailand und Bergamo über den Stand der Viehkrankheiten in Bünden); BP 1669, Bd. 35, S. 261—271 (Viehkrankheit unter Roß und Vieh im Rheintal und in der Landschaft Sargans); BP 1682, Bd. 43, S. 11, 23—25, 28—30 (Mitteilung des Commissari von Cleven über eine Viehseuche auch unter den Pferden in Mailand, später Übergreifen der Seuche auf Cleven und das Veltlin, auf Bormio und die Gegend von Bellinzona, Verbot der Einfuhr von Vieh und Pferden aus dem Veltlin, wobei jedoch die Hoheit jeder Gemeinde vorbehalten bleibt); BP 1683, Bd. 44, S. 40—41, 115—116 (Viehseuche im Vorarlberg); BP 1702, Bd. 58, S. 201—202, 219—222 (Viehseuche im Liechtenstein); BP 1711, Bd. 72, S. 453—459 (Viehseuche im Venezianischen mit Vordringen ins mittlere Veltlin und ins Puschlav); BP 1713, Bd. 75, S. 322—323, 366, 375, 376, 500—513, 770—771 (Verdächtige Viehseuche in Como und im Tirol, mit Eindringen ins Unterengadin und Münstertal; Viehseuche in der Herrschaft Sax und in Mailand); BP 1719, Bd. 84, S. 11 (Erlöschen der Seuche in Bergamasco); BP 1719, Bd. 84, S. 357—358 (Bericht aus Brescia, daß die Tiermärkte im Venezianischen geöffnet seien); BP 1734, Bd. 96, S. 421 (Mitteilung an Bergamo, daß über Viehseuchen in der Schweiz keine Nachrichten vorliegen); BP 1735, Bd. 97, S. 678—679, 795 bis 796 (Viehseuche im Tyrol, in Trient und in Deutschland); BP 1737, Bd. 98, S. 429 (Venetianische Grenze und Val Camonica seuchenfrei); BP 1737, Bd. 99, S. 435—438 (Orientierung über die Viehseuche in Italien mit der Empfehlung, daß jedermann „seine Messures nehmen und sich darnach einzurichten wüsse.“); BP 1746, Bd. 106 (II), S. 165 (Seuche im Tessin und in der Landvogtei Mendrisio); BP 1749, Bd. 109, S. 177 bis 179 (Seuche im Rheintal und in Österreich); BP 1751, Bd. 111, S. 403 (Bericht nach Mailand und Bergamo, daß in Chur Krankheitsfälle aufgetreten seien); BP 1755, Bd. 116, S. 26, 37—38; BP 1757, Bd. 118, S. 13; BP 1763, Bd. 125, S. 6 (Rundschreiben an die Nachbarländer, daß Bünden seuchenfrei sei); BP 1772, Bd. 135, S. 1083 (Sanitätsschreiben nach Bergamo, Mailand und Lugano, daß in Trimmis die Viehseuche herrsche und daß auch in den Alpen von Chur, Parpan und Andest je ein krankes Stück abgesondert sei); BP 1795, Bd. 167, S. 609—612 (Seuche in Piemont und Mailand) etc.
- [63] BP 1751, Bd. 111, S. 451—459; Abhandlung von der Viehseuche a. a. O., S. 28; Der Sammler 1782, S. 105, 108.
- [64] BP 1669, Bd. 35, S. 261—264.
- [65] BP 1708, Bd. 66, S. 764—767; weiteres Beispiel BP 1775, Bd. 141 (II), S. 206—209.

- [66] BP 1739, Bd. 101, S. 569.
- [67] J. Hemmi, a. a. O., S. 102, 103.
- [68] BP 1718, Bd. 82, S. 8, 9; BP 1719, Bd. 84, S. 155, 290, 291.
- [69] Der Neue Sammler, 1806, S. 239.
- [70] Der Neue Sammler, 1805, S. 127.
- [71] Abhandlung von der Viehseuche, a. a. O., S. 27, 32; BP 1780, Bd. 147, S. 295—296 (Verschärfte Sperre, Absonderung von Stall und Haus in Marschlins).
- [72] Der Neue Sammler, 1805, S. 129.
- [73] Weitere Beispiele zur „Confinierung“ i. S. der Wegnahme kranker Tiere aus einer Herde mit anschließender Isolierung der kranken Tiere finden sich in: BP 1772, Bd. 135, S. 1083 (Absonderung je eines kranken Stückes in den Alpen von Chur, Parpan und Andest); BP 1776, Bd. 142, S. 484—486 (Absonderung von einzelnen Tieren in der Alp Russein der Gemeinde Disentis und in der Churer Alp Prätsch wegen Viehseuche); BP 1779, Bd. 146, S. 251—258 (Absonderung einer Kuh in Obersaxen und eines Ochsen in Schleuis wegen Verdacht auf Lungenseuche); BP 1785, Bd. 152, S. 402—410 (Absonderung von drei an Lungenseuche erkrankten Tieren in der Alp Caval, Kästris); BP 1786, Bd. 154, S. 539—540 (Absonderung von drei Stück mit Entfernung von der Alp in Fetan); BP 1788, Bd. 144, S. 601 (Absonderung von 2 Rindern in der Brienzeralp); BP 1792, Bd. 162, S. 4—5 (Absonderung einer Kuh in Bergün); BP 1795, bis 1797, Bd. 167, S. 578—580 (Abtrieb und Absonderung von 2 Kühen aus der Brigelseralp im Jahre 1795 — wahrscheinlich wegen Lungenseuche); etc.
- [74] Der Sammler, 1782, S. 107, 109; BP 1778, Bd. 144, S. 601 (Sperre der Gemeinde Cazis); BP 1772, Bd. 136 (II), S. 307—308 (Sperre der ganzen Gemeinde St. Antönien).
- [75] BP 1682, Bd. 43, S. 28—30.
- [76] J. Hemmi, a. a. O., S. 63, 64; ebenso BP 1669, Bd. 35, S. 261—271 und BP 1751, Bd. 111, S. 451—459.
- [77] J. Hemmi, a. a. O., S. 60.
- [78] BP 1718, Bd. 82, S. 67—68.
- [79] J. Hemmi, a. a. O., S. 59.
- [80] BP 1652, Bd. 28, S. 71, 76.
- [81] J. Hemmi, a. a. O., S. 61.
- [82] BP 1655, Bd. 29, S. 101.
- [83] Der Sammler, 1782, S. 111.
- [84] J. Hemmi, a. a. O., S. 62.
- [85] BP 1705, Bd. 61, S. 65.
- [86] BP 1708, Bd. 66, S. 764—767.
- [87] J. Hemmi, a. a. O., S. 103, 106.
- [88] BP 1751, Bd. 111, 451—459; Der Neue Sammler, 1806, S. 138.
- [89] Wagner/Salis, a. a. O., S. 109.
- [90] Beispiele: BP 1616, Bd. 8, S. 305—306 (Verbot des Aufkaufes von Vieh in der Eidgenossenschaft zufolge einer „gar bösen Viehkrankheit“ daselbst); BP 1669, Bd. 35, S. 291 (Schließung verschiedener Pässe; es entstanden Unordnung und Ungelegenheiten für die passierenden Kaufmannsgüter. Nachdem einigermaßen gute Informationen vorlagen, wurden die Pässe wieder geöffnet); BP 1683, Bd. 44, S. 40—41, 50 (Schließung der Luziensteig wegen Viehseuche im Vorarlberg für Roß und Vieh; Kaufmannsstücke und Korn ausgenommen); BP 1702, Bd. 58, S. 201—202 (Verbot für die Balzerser, mit ihren Ochsen und „Mähnen“ zu passieren; Balzers hat Grundbesitz auf Gebiet von Fläsch und Maienfeld); BP 1709, Bd. 67, S. 457, 463—464 (Durchpaß auf der Steig und an der untern Zollbruck wegen Viehseuche gesperrt und Bolletta verlangt); BP 1711, Bd. 72, S. 457—459 (Viehverkehr zwischen Venedig und dem Veltlin wegen Seuche im Venezianischen gesperrt); BP 1713, Bd. 75, S. 322—323 und 349 (Viehverkehrssperre zwischen Como und dem Veltlin wegen Viehseuche in Como); BP 1718, Bd. 81, S. 294 bis 297, 300ff. (Befehl an die Gemeinde Malans zur Errichtung einer sog. *Suste* auf der Steig zur Unterbringung von Getreide und Kaufmannsgütern zum Zwecke der Quarantänierung von Waren. Aufstellen von Wachen an der Tardisbrücke); BP 1735, Bd. 97, S. 763—764, 795—796 (Viehverkehr mit Mailand zufolge Vordringen der Seuche aus dem Tirol ins Mailändische gesperrt); BP 1759, Bd. 121, S. 7—9 (Viehsperrre für Tiroler

- Vieh ohne Bolletta im Unterengadin); BP 1768, Bd. 131, S. 1098/1099, 1301—1302 (Mitteilung an den Landvogt von Sargans, daß der Kunkels für Handelsleute nach Lugano wegen Seuche in Tamins gesperrt sei; im gleichen Jahr wird der Kunkels wegen Viehseuche in Ragaz ganz gesperrt, während der Weg über den Mastrilserberg nach Untervaz mit Einschränkungen geöffnet bleibt); BP 1795—1797, Bd. 167, S. 609—612, 642 (Viehsperrre gegen Oberitalien wegen Seuche in Piemont und Mailand 1795); etc. etc.
- [91] J. Hemmi, a. a. O., S. 40/41, 46/47; BP 1709, Bd. 68, S. 101, 102, 108, 114, 145—149, 213—216, 223, 332, 333.
- [92] Landesakten 18. Dezember 1739, Staatsarchiv GR.
- [93] Abhandlung von der Viehseuche, a. a. O., S. 22.
- [94] Der Sammler, 1782, S. 111/112.
- [95] Beispiele: BP 1669, Bd. 35, S. 467 (Venedig schließt den Paß gegen die Drei Bünde wegen angeblicher Viehseuche); BP 1730, Bd. 93, S. 1110 (Glarus verfügt die Viehsperrre gegen die Bünde); BP 1750, Bd. 110, S. 208—209 u. a. (Glarus läßt kein Vieh passieren, auch nicht mit Gesundheitsscheinen, weshalb sich das Prätigau beklagt); BP 1750, Bd. 110, S. 315—318 (Sperrre der Tessiner Landvogteien, besonders gegen das Misox); BP 1776, Bd. 142, S. 677—681 (Die drei Länder lassen nur Vieh mit Gesundheitsscheinen durch Blenio, Riviera und Bellinzona nach dem Luganer Markt ziehen); etc. etc.
- [96] BP 1779, Bd. 146, S. 448—449, S. 544.
- [97] BP 1771, Bd. 134, S. 1078—1085; BP 1773, Bd. 137, S. 865—873.
- [98] BP 1655, Bd. 29, S. 101; J. Hemmi, a. a. O., S. 43.
- [99] Protokoll des Sanitätsrates, a. a. O., 1756, S. 13ff., 40ff.; vgl. auch vorn S. 184.
- [100] Protokoll des Sanitätsrates, a. a. O., 1756, S. 23ff., S. 27ff.; ferner Der Sammler, 1782, S. 109.
- [101] J. Hemmi, a. a. O., S. 63.
- [102] Abhandlung von der Viehseuche, a. a. O., S. 28, 30, 34, 35, 37; ferner Der Neue Sammler, 1805, S. 125, 132/133, sowie 1806, S. 132.
- [103] J. Hemmi, a. a. O., S. 40.
- [104] Abhandlung von der Viehseuche, a. a. O., S. 27, 33.
- [105] Der Sammler, 1782, S. 107, 110.
- [106] J. Hemmi, a. a. O., S. 39.
- [107] J. Hemmi, a. a. O., S. 39.
- [108] vgl. vorn S. 184.
- [109] BP 1771, Bd. 134, S. 1088; BP 1772, Bd. 136 (II), S. 657—658; BP 1773, Bd. 137, S. 21—24, 64/65.
- [110] BP 1682, Bd. 43, S. 30—34.
- [111] Joh. Evangelista Bärtsch, a. a. O.
- [112] Der Sammler, 1779, S. 79.
- [113] Chr. v. Pellizari jgr., Auszüge auf Vernunft — Erfahrung — Medizin gegründete Vorbeugungs- und Hilfsmittel der Viehseuchen, herausgegeben zum Besten des bündnerischen Landmanns, Chur 1795.
-